

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

24. Jahrgang

03.09.2024

Nummer: 4

INHALT

Seite

Impressum

1

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.06.2024, 02.07.2024
und 28.08.2024

2-4

Bekanntmachungsanordnung zur Entschädigungssatzung

5

Entschädigungssatzung des ZWA Bad Dürrenberg

6-8

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.06.2024

Beitritt zum Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU)

Beschluss: 09/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Beitritt zum Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) per 01.01.2025.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Umschuldung eines Darlehens

Beschluss: 10/2024

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens in Höhe von 2.512.000,00 €.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Auftragsvergabe für die Leistung: Rahmenvertrag Kanalreinigungsarbeiten im Verbandsgebiet des ZWA Bad Dürrenberg 2024/2025

Beschluss: 11/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung „Rahmenvertrag Kanalreinigungsarbeiten im Verbandsgebiet des ZWA Bad Dürrenberg 2024/2025“ (Vergabenummer: AW1_AW2_20240408) an die Firma Jirsak Entsorgung GmbH, Alfred-Görner-Str. 15, 06686 Lützen.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2024

Auftragsvergabe zur Baumaßnahme DB-Bahnquerung Trinkwasserleitung Kreypau

Beschluss: 12/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme DB-Bahnquerung Trinkwasserleitung Kreypau an die Firma Umwelttechnik & Wasserbau GmbH, NL Halle, Dieselstraße 19, 06112 Halle (Saale).

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.08.2024

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im ZWA Bad Dürrenberg (Entschädigungssatzung)

Beschluss: 13/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Entschädigungssatzung) im ZWA Bad Dürrenberg.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Übernahme von Ehrenämtern durch den Verbandsgeschäftsführer

Beschluss: 14/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg erteilt dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Franz-Xaver Kunert, die Erlaubnis zur Übernahme von Ehrenämtern im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) sowie im Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und nimmt im Übrigen die Anzeige seiner weiteren Nebentätigkeiten und Ehrenämter zur Kenntnis.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Übernahme von Ehrenämtern durch den Verbandsgeschäftsführer

Beschluss: 14/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg erteilt dem Verbandsgeschäftsführer, Herrn Franz-Xaver Kunert, die Erlaubnis zur Übernahme von Ehrenämtern im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) sowie im Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und nimmt im Übrigen die Anzeige seiner weiteren Nebentätigkeiten und Ehrenämter zur Kenntnis.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Legitimation des Verbandsgeschäftsführers zum Abschluss eines Stromliefervertrages von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.

Beschluss: 15/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt, den Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg zur Beauftragung eines Stromlieferanten, zur Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien für die Jahre 2025 und 2026, nach erfolgter Submission vom 20.08.2024, im Zeitraum vom 28.08.2024 bis zum 30.09.2024, zu legitimieren.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Auftragsvergabe zur Gemeinschaftsbaumaßnahme: Ortskanalisation Deuben, 4. BA Siedlungsstraße und Tackau am Gutshof

Beschluss: 16/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Gemeinschaftsbaumaßnahme mit der MIDEWA und der Stadt Teuchern für die Ortskanalisation Deuben, 4. BA Siedlungsstraße und Tackau am Gutshof, an die Firma Meliorations-, Straßen- und Tiefbau GmbH.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Auftragsvergabe über die Beschaffung eines Enterprise-Resource-Planning-System (ERP)

Beschluss: 17/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe für die Gemeinschaftsausschreibung mit der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR für die Ablösung und Neueinführung eines Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP) an die Firma msu solutions GmbH.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Eröffnung eines streitigen Verfahrens wegen dem Teilwiderruf eines Zuwendungsbescheides, sofern nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Beschluss: 18/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Eröffnung eines streitigen Verfahrens wegen dem Teilwiderruf eines Zuwendungsbescheides, sofern nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Beschluss mehrheitlich angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Eröffnung eines streitigen Verfahrens wegen dem Teilwiderruf eines Zuwendungsbescheides, sofern nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Beschluss: 19/2024

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Eröffnung eines streitigen Verfahrens wegen dem Teilwiderruf eines Zuwendungsbescheides, sofern nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Beschluss mehrheitlich angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Klage gegen die Rechtsschutzversicherung auf vollständige Zahlung der durch den Vergleichsabschluss im Rechtsstreit entstandenen Kosten auf Grundlage deren Deckungszusage vom 28.06.2023

Beschluss: 20/2024

Die Verbandsversammlung beschließt, die Verbandsgeschäftsführung des ZWA Bad Dürrenberg in Person von Herrn Franz-Xaver Kunert zu ermächtigen, die Kanzlei Dr. Dürr & Kollegen, dort Rechtsanwalt Dr. Martin Dürr M.C.J., Uhlandstraße 7/8, 10623 Berlin mit der Klageerhebung zu beauftragen.

Beschluss einstimmig angenommen
gez. Michael Bedla. B.Sc.
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (Entschädigungssatzung)

Hiermit wird angeordnet, die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (Entschädigungssatzung), beschlossen am 28.08.2024 unter der Beschluss-Nr.: 13/2024 und ausgefertigt durch den Verbandsgeschäftsführer am 29.08.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt Nr. 04/2024 vom 03.09.2024 öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dürrenberg, 30.08.2024


Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit
im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Bad Dürrenberg

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8, 35, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), hat die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg in ihrer Sitzung am 28.08.2024 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit im ZWA Bad Dürrenberg beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Ersatz des Verdienstausfalls
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Art und Höhe der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger eines jeden Verbandsmitgliedes des ZWA Bad Dürrenberg. Darüber regelt diese Satzung den Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1)
Die Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung eine

monatliche Pauschale in Höhe von 94 €.

Daneben wird bei Anwesenheit am Sitzungstag ein

Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung und Tag gewährt.

Ein Sitzungsgeld wird nicht für Sitzungen zur Vorbereitung von Sitzungen gewährt. Darüber hinaus erhalten Vertreter der Verbandsmitglieder, die nur als Gäste anwesend sind kein Sitzungsgeld.

(2)
Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der **Vorsitzende der Verbandsversammlung, als zusätzliche Aufwandsentschädigung eine**

monatliche Pauschale von 94 €.

(3)
Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4)
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach Absatz 2 in Höhe von 94 € pro Monat.

(5)
Im Verhinderungsfall des Vertreters erhalten die anwesenden Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung und Tag anstelle des Vertreters.

§ 3 Zahlungsweise

(1)
Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, sind spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.

(2)
Sitzungsgeld wird halbjährig bis zum 10. des beginnenden Halbjahres für das zurückliegende Halbjahr gezahlt.

(3)
Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um eine Dreißigstel zu vermindern.

(4)
Die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Ersatz des Verdienstaufalls

(1)
Den Vertreter der Verbandsmitglieder, die erwerbstätig sind, wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und durch Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

(2)
Den Vertreter der Verbandsmitglieder, die selbstständig tätig sind, wird auf Antrag, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.

(3)
Der Ersatz des Verdienstaufalls nach den Absätzen 1 und 2 ist auf höchstens 32 € je Stunde versäumter Arbeitszeit begrenzt. Gleiches gilt, soweit die Höhe des Verdienstaufalls nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann.

§ 5 Reisekostenvergütung

(1)
Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erhalten die nach § 1 ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht. Über die Genehmigung entscheidet der Verbandsgeschäftsführer.

(2)
Die nach § 1 ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem geltenden Reisekostenrecht. Die Reisekosten werden auf Antrag ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung vom 20.09.2019 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 29.08.2024


Franz-Xaver Küpert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



3